

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis**

### **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2011; S. 777), und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 20. November 2013, im Internet bekanntgemacht am 26. November 2013, wird wie folgt geändert:

##### **1. Entstehung der Gebührenpflicht bereits bei Antragstellung**

In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „entsteht“ folgender Satzteil eingefügt: „soweit ein Antrag gestellt werden muss, mit dessen Eingang, im Übrigen“.

##### **2. Elektronische Dateien**

- a) In Tarifstelle 1.1 werden vor den Worten „Einscannen pro Seite“ die Ordnungsziffern „1.2“ eingefügt.
- b) In die so entstandene Tarifstelle 1.2 werden nach dem Wort „Einscannen“ die Worte „von Dokumenten“ eingefügt.
- c) Nach Tarifstelle 1.2 wird folgende neue Tarifstelle 1.3 eingefügt:

„Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf, je Datei 1,50 €

Für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens 5,00 €“.

d) Die bisherigen Tarifstellen 1.2 bis 1.8 werden zu den Tarifstellen 1.4 bis 1.10.

### 3. Wegfall von Vervielfältigungsverfahren

- a) In Tarifstelle 1.2 (alt) wird der Punkt a) „Laserdruck auf Kopierpapier“ aufgehoben.
- b) In Tarifstelle 1.2 (alt) werden unter Punkt b) „Tintenstrahldruck auf Plotterpapier“ die ersten acht Gebührentatbestände bis einschließlich „DIN A 3 einseitig in Normalqualität“ aufgehoben.
- c) Der bisherige Punkt b) wird zu Punkt a).
- d) In Tarifstelle 1.2 (alt) c) „Tintenstrahldruck auf Fotopapier“ werden die letzten sechs Gebührentatbestände „DIN A 4 einseitig in Normalqualität“ bis einschließlich „Übergröße (wie DIN A 0)“ aufgehoben.
- e) Der bisherige Punkt c) wird zu Punkt b).
- f) In Tarifstelle 1.2 (alt) wird der Punkt d) „Fotokopien auf Kopierer UTAX“ aufgehoben.

### 4. Akteneinsicht

- a) In Tarifstelle 1.6 (alt) wird vor den Zeichen „8,00 €“ Folgendes eingefügt:  
„a) Grundgebühr“.
- b) In Tarifstelle 1.6 (alt) wird nach den Zeichen „8,00 €“ folgender neuer Punkt b) angefügt:

„Wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, je angefangene ½ Stunde 18,00 €, max. jedoch 1 Arbeitstag 270,00 €“.

- c) In Tarifstelle 1.6 (alt) wird nach dem neuen Punkt b) folgender weiterer neuer Punkt c) angefügt:

„Durchführen der Akteneinsicht in den Räumen der Stadtverwaltung, je angefangene ½ Stunde 18,00 €“.

#### 5. Auffangtatbestand

Nach Tarifstelle 1.8 (alt, neu: 1.10) wird folgende neue Tarifstelle 1.11 angefügt:

„Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene ½ Stunde 18,00 €“.

#### 6. Statistik

In Tarifstelle 2.1 „Statistik“ werden die beiden Punkte c) „Statistisches Paket von Bevölkerungszahlen im Bürgershop des Internets“ und d) „Sonstige schriftliche statistische Auskünfte“ aufgehoben.

#### 7. Bauplanung/-verwaltung

a) In Tarifstelle 2.3 werden unter Punkt c) die Zeichen „- und denkmal“ gestrichen.

b) In Tarifstelle 2.3 wird nach Punkt d) folgender neuer Punkt e) angefügt:

„Erteilung einer Bescheinigung über die Denkmaleigenschaft gem. § 2 DSchG M-V, je Bescheinigung 30,00 €“.

#### 8. Bauordnung

a) In Tarifstelle 2.4 wird unter Punkt d) das Wort „Antrag“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.

b) In Tarifstelle 2.4 werden unter Punkt e) die Zeichen „40,00 €“ durch „50,00 €“ ersetzt.

c) In Tarifstelle 2.4 wird unter Punkt f) vor den Zeichen „10,00 €“ das Wort „Grundgebühr“ eingefügt.

d) In Tarifstelle 2.4 wird nach Punkt f) folgender Satz angefügt: „Es gelten außerdem die Tarifstellen 1.8 b) und c)“.

- e) In Tarifstelle 2.4 wird unter Punkt g) vor den Zeichen „12,00 €“ das Wort „Grundgebühr“ eingefügt.
- f) In Tarifstelle 2.4 wird nach Punkt g) folgender Satz angefügt: „Es gelten außerdem die Tarifstellen 1.8 b) und c)“.
- g) In Tarifstelle 2.4 werden unter Punkt h) die Zeichen „30,00 €“ durch „35,00 €“ ersetzt.

#### 9. Straßenunterhaltung

In Tarifstelle 2.7 wird Punkt a) „Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstückszufahrten“ aufgehoben.

#### 10. Baumschutz

- a) In Tarifstelle 2.8 werden unter Punkt a) die Zeichen „35,00 €“ durch „40,00 €“ und die Zeichen „12,00 €“ durch „15,00 €“ ersetzt.
- b) In Tarifstelle 2.8 werden unter Punkt b) die Zeichen „15,00 €“ durch „20,00 €“ ersetzt.

#### 11. Immissionsschutz

- a) In Tarifstelle 2.9 wird die Überschrift „Immissionsschutz“ durch „Fernwärme“ ersetzt.
- b) In Tarifstelle 2.9 werden die Zeichen „25,00 €“ durch „35,00 €“ ersetzt.

#### 12. Amt für Finanzen

- a) In Tarifstelle 2.10 werden unter Punkt a) „Ausstellung eines Zweitexemplars von Abgabenbescheiden“ die Zeichen „10,50 €“ durch die Zeichen „11,00 €“ ersetzt.
- b) In Tarifstelle 2.10 werden unter Punkt b) „Ausstellung einer abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung“ die Zeichen „10,00 €“ durch die Zeichen „15,00 €“ ersetzt.

Im gesamten Gebührenverzeichnis wird ferner das Wort „pro“ durch das Wort „je“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung**

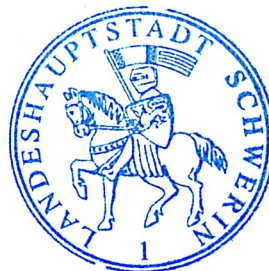
Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Verwaltungsgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung gem. § 13 der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schwerin, den **18. DEZ. 2015**

  
Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin



1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der  
Landeshauptstadt Schwerin im Internet bekannt gemacht am